



§ 125 *Grenzabstand bei Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten*

¹ Unterniveaubauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen höchstens 1 m über das massgebende respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen. Ihr minimaler Grenzabstand beträgt 2 m.

² Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen vollständig unter dem massgebenden respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen. Sie dürfen an die Grenze gebaut werden.

<i>Erläuterungen</i>	<p>Absatz 1 definiert die Unterniveaubauten entsprechend dem Wortlaut von Ziffer 2.5 des Anhangs 1 zur IVHB, Absatz 2 die unterirdischen Bauten gemäss Ziffer 2.4 dieses Anhangs. Als Mass, bis zu dem Unterniveaubauten über das Terrain (gewachsen oder tiefer gelegt) hinausragen dürfen, hat sich die Regelung von 1 m bewährt. Dass bei unterirdischen Bauten die Erschliessung, die Geländer und die Brüstungen nicht unter dem Terrain liegen müssen, liegt darin begründet, dass sie zugänglich und sicher sein müssen. Das gilt - aus Gründen der Gleichbehandlung - in gleicher Weise auch für Unterniveaubauten. Auch bei unterirdischen Bauten ist im Übrigen nicht nur das gewachsene, sondern auch das tiefer gelegte Terrain zu beachten (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 49, in: KR 2013, S. 569).</p> <p>► Der Regierungsrat setzt § 125 gemeindeweise in Kraft (vgl. Anhang PBG).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	<p>– vgl. Figur 2.4 und 2.5 (Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten) des Anhangs 2 zur IVHB [https://baurecht.lu.ch/-/media/Baurecht/Dokumente/Skizzen_Baubegriffe_Messweisen.pdf?la=de-CH]</p>
<i>Muster BZR</i>	–